Gemeinde Sande

Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
am 07.12.2022

Thomas Aufleger – Dipl. Geograph

NWP Planungsgesellschaft mbH

Ingenieur- und Planungsbüro in der räumlichen Planung, Gründung 1979, Sitz in Oldenburg

- 8 Gesellschafter*innen, davon 6 geschäftsführend
- Über 30 Mitarbeiter*innen in den Bereichen Ingenieur-/ Stadt-/ Freiraum- & Umweltplanung

PLANUNGSZIELE UND RAHMENBEDINGUNGEN

Anlass der Planung

Rechtliche Ausgangslage

Anlass der Planung

Bisherige Planung

- 2010: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes => Konzentrationszone für die Windenergie mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- 2013: Untersuchungen zu möglichen weichen und harten Ausschlusskriterien
- 2016: Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37, 3. Änderung => Baurecht für 9 Windenergieanlagen

Neue Situation:

- Änderungen im Fachrecht
- Auswirkungen der Rechtsprechung
- Technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen
- Änderungen in Fachplanungen

Ziel der Gemeinde Sande: Neuerarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergieanlagen durch Identifizieren von vorhandenen potenziellen Flächen als Steuerungsgrundlage

Rechtsgültige Planungsgrundlagen

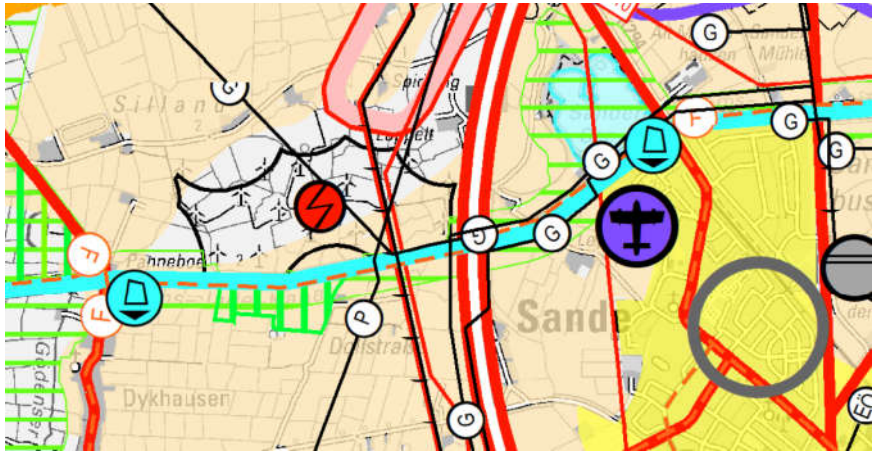

Abb.: Ausschnitt RROP LK Friesland

Abb.: Ausschnitt FNP Gemeinde Sande

Abb.: Ausschnitt Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37, 3. Änderung Gemeinde Sande

Politische Zielsetzungen

Ziele der Bundesregierung:

- Bis 2030: Verdoppelung des Stroms aus erneuerbaren Energien
- Bis 2030: Mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien

⇒ Steigerung des Ausbautempos in ganz Deutschland erforderlich, Windkraft spielt dabei eine wichtige Rolle.

- Den Gesetzesvorhaben übergeordnet ist das Erreichen eines 2 % Flächenziels für Windenergieanlagen an Land, das bis zum Jahr 2032 erreicht werden soll.
- Derzeit sind bundesweit 0,8 Prozent ausgewiesen, allerdings nur 0,5 Prozent tatsächlich verfügbar

Beschleunigungspakets II der Bundesregierung

A. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land Gesetz) (20.07.2022 BGBl. I Nr. 28, S. 1353 ff.)

- 1. Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG (Artikel 1)
- 2. Änderungen im Baugesetzbuch (Artikel 2)
- 3. Änderung im Raumordnungsgesetz (Artikel 3)
- 4. Änderungen im EEG (Artikel 4)

B. Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (20.07.2022, BGBl. I Nr. 28, S. 1362 ff.)

Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- Mit dem WindBG werden den Ländern verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben.
- Die Flächenbeitragswerte leiten sich aus dem im Koalitionsvertrag vereinbarten 2 Prozent-Ziel für die Windenergie an Land ab.
- Den Ländern wird ein Gesamtziel für Ende des Jahres 2032 vorgegeben. Ein Zwischenziel wird für den 31.12.2027 festgelegt, das eine kontinuierlich steigende und mit den Ausbaumengen des EEG 2023 konsistente Flächenausweisung sicherstellen soll.
- Das Gesetz regelt die Einzelheiten und Modalitäten der Anrechnung ausgewiesener Flächen auf die Flächenbeitragswerte.

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1)

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Flächenziele für Sande (abgeleitet)

Situation in der Gemeinde Sande:

- 1 planungsrechtlich abgesicherter Windpark: 50,2 ha
- Planungsrechtlich gilt das Rotor-In-Prinzip (jedes Teil der Anlage muss sich innerhalb der dargestellten Fläche befinden)

Mögliche Zuweisung des regionalisierten Flächenansatzes für den LK Friesland, abgeleitet aus den Zielzahlen des Windenergieerlasses Nds. 2016:

- 1,4 %-Ziel des Landes 2016 → 0,63 % der Fläche des LK Friesland
- 2,2 %-Ziel des Bundes für Nds. → 0,99 % der Fläche des LK Friesland

Flächenziele für Sande (abgeleitet)

Bei einer **theoretischen** Gleichverteilung der Flächenansprüche auf alle Mitgliedsgemeinden des Landkreises würden auf die Gemeinde Sande entfallen:

- Gemeinde Sande: 4.492 ha x 0,99 % = 44,47 ha (Rotor-out-Prinzip → nur der Turm der WEA muss sich innerhalb der Fläche befinden)

- Aktuell dargestellt: 50,2 ha (Rotor-In-Prinzip)
- Umgerechnet auf Rotor-Out-Prinzip: 24,3 ha

➡ Theoretisches Defizit: 20,17 ha

STANDORTKONZEPT ZUR WINDENERGIE

Vorgehensweise

Ableiten von Kriterien

Aktuelle Rechtslage

§ 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

- 1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

.
.
.
.

- 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

§ 35 (3) Satz 3 BauGB

- Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Aktuelle Rechtslage

Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

- Nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen.

- Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ schließt die Windenergie an anderer Stelle in der Regel aus.

- Der Darstellung einer Konzentrationszone muss ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegen, das sich über den gesamten Außenbereich erstreckt.

- Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in „substanzieller Weise Raum“ schaffen.

BVerwG,13.03.2003, 4 C 4/02

Vorgehensweise Standortkonzept

Gesamträumliches kommunales Planungskonzept

Laufende Rechtsprechung Urteil BVerwG 2012

- Die Gemeinde muss zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien unterscheiden.

- Harte Tabukriterien: Errichtung und Betrieb von WEA ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

- Weiche Tabukriterien: Errichtung und Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Nach städtebaulichen Vorstellungen sollen dort aber keine WEA aufgestellt werden.
- Gemeinde darf weiche Tabus anhand eigener Kriterien entwickeln

  ➡ Abwägung BVerwG 13.12.2012, 4 CN 1.11

Vorgehensweise Standortkonzept

Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 13.12.2012

1. Stufe

Ermittlung von harten Tabuzonen

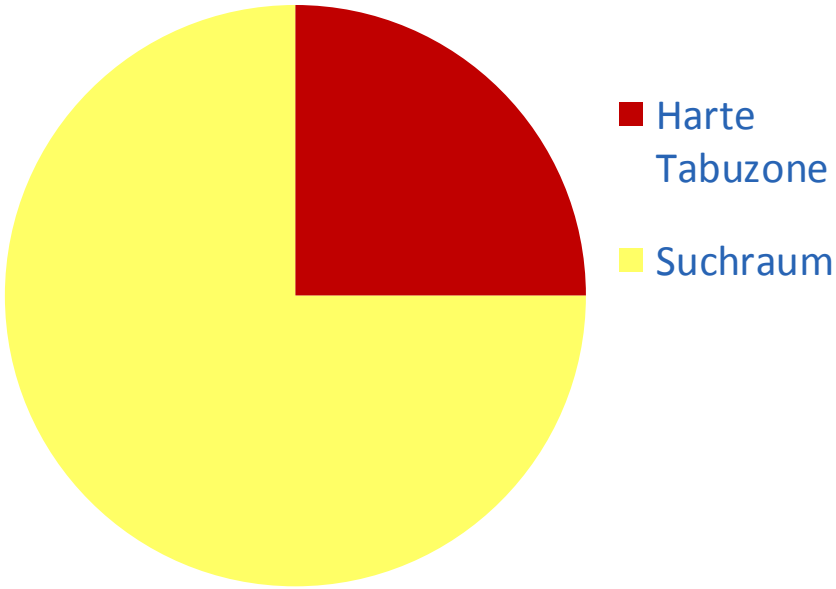

Vorgehensweise Standortkonzept

Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 13.12.2012

2. Stufe

Ermittlung von weichen Tabuzonen

- Grundsätzlich: Abwägung !
- a) erheblich zulassungskritische Hindernisse erkennbar, Errichtung von WEA im Einzelfall möglich
- b) zusätzliche Vorsorgeaspekte

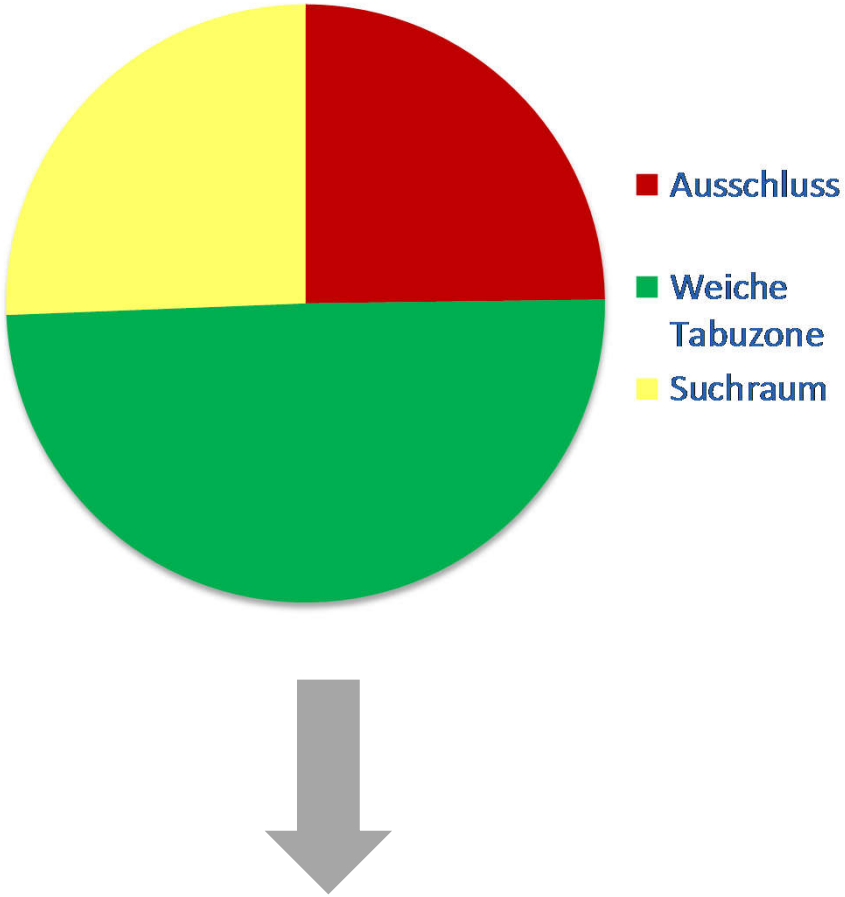

Vorgehensweise Standortkonzept

Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 13.12.2012

3. Stufe

Einzelfallprüfung

Zusammenfassung von

- Auswirkungen
- Konflikte

Ggfs. weiterer Ausschluss von Flächen.

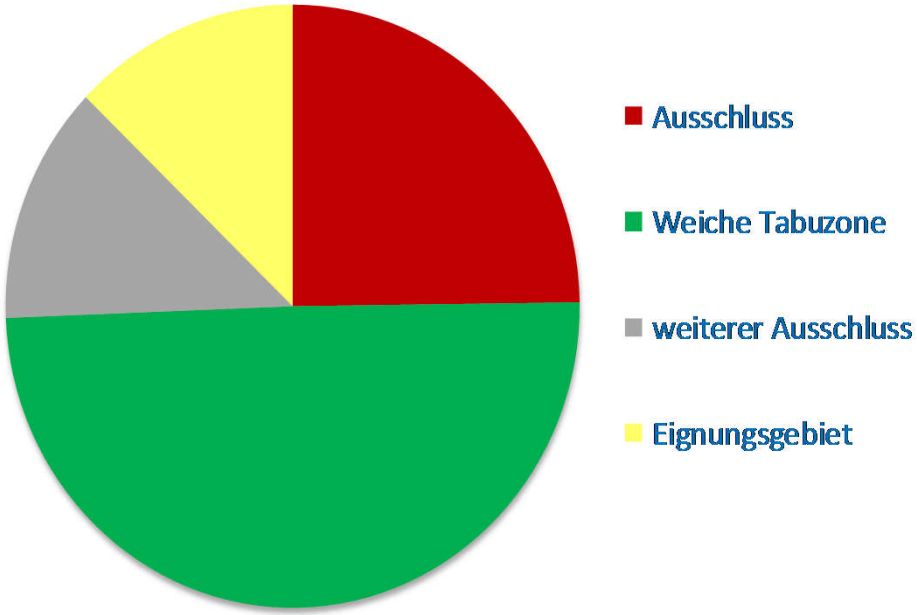

Vorgehensweise Standortkonzept

Ermittlung der harten Tabuzonen

- Siedlung
- Natur und Landschaft
- Infrastruktur
- Raumordnung

Ermittlung der weichen Tabuzonen (Abwägungskriterien)

- Siedlung
- Natur und Landschaft
- Infrastruktur
- Raumordnung

Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen

- Prüfen von Restriktionen: Bauliche Anlagen, Denkmalschutz, Militär, Luftverkehr, Richtfunk, Versorgung, Natur und Landschaft

Anwendung der Bewertungskriterien, Standortempfehlung

Ableiten von Kriterien

- „Rotor out, Fundament in“

- Referenzlage:
  - ➡ Gesamtanlagenhöhe 200 m
  - ➡ Rotorradius 75 m[1] (ohne Turmfußradius)

- Stand: November 2022

[1] „Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.“ gemäß § 4 (3) WindBG in: Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022

1. TABUZONEN SIEDLUNG

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung (s. Karten 1a und 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Wohngebäude[2] **(Außen- und Innenbereich) außer in Gewerbegebieten**	Wohngebäude + 400 m	+ 200 m	600 m
Bebauungspläne Wohnen: WS, WR, WA, MI, MK	überbaubare Fläche + 400 m	+ 200 m	überbaubare Fläche + 600 m
Bebauungspläne Gewerbe: GE, GEe, GI	-	überbaubare Fläche + 75 m	überbaubare Fläche + 75 m
Bebauungspläne sonstige Sondergebiete: Wochenendhäuser, Schloss-anlage, Reit- und Veranstal-tungspark	überbaubare Fläche + 400 m	+ 200 m	überbaubare Fläche + 600 m
Bebauungspläne sonstige Sondergebiete: Verbrauchermarkt, Discount-markt, Sport- und Spielanla-gen, Flughafen	überbaubare Fläche + 75 m	-	überbaubare Fläche + 75 m
Bebauungspläne Fläche für Gemeinbedarf: Schule, Kindergarten, Kirche, Verwaltung, Dorfgemein-schaftshaus, Jugendzentrum, Feuerwehr, Museum	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
Bebauungspläne Grünflä-chen	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m

[2] Bedrängende Wirkung 2 x H = 480 m, Weiche Tabuzone: 2 x H bis 3 x H = 720 m. Begründung der harten Tabuzone zu Wohnnutzungen in Niedersachsen unter dem nachbarschaftsrechtlichen Aspekt der bedrängenden Wirkungen. (vgl. OVG Lüneburg 12 KN 206/15, 12 KN 119/16, vgl. auch OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09)

FNP: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
FNP: Gewerbliche Baufläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Gemeinbedarf	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Sonderbaufläche Wochenendhäuser, Schlossanlage, Reit- und Veranstaltungspark	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
FNP: alle weiteren Sonderbaufläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Versorgungsanlagen	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Grünfläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m

2. TABUZONEN INFRASTRUKTUR

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur (s. Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Klassifizierte Straße – Bundesautobahnen	Straße + 40 m + 75 m	-	Straße + 115 m
Klassifizierte Straße – Bundes-, Landes-, Kreisstraße	Straße + 20 m + 75 m	-	Straße + 95 m
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parken Schlossanlage	Verkehrsfläche + 75 m	-	Verkehrsfläche + 75 m
Bahnanlage	Bahnanlage + 75 m	-	Bahnanlage + 75 m
Flughafen	Bauschutzbereiche Flugplätze	-	Bauschutzbereiche Flugplätze
Wasserstraße	Gewässer + 50 m + 75 m	-	Gewässer + 125 m
Sportboothafen	Gewässer + 75 m		Gewässer + 75 m
Freileitungen 110 kV und 220 kV	Mittelachse + 85 m	-	Mittelachse + 85 m
Süßgasleitung	Leitung + Schutzzone 35 m	-	Leitung + Schutzzone 35 m
Mineralölfernleitung (NWO)	Leitung + Schutzzone 35 m	-	Leitung + Schutzzone 35 m
Sole, Seewasser, Öl	Leitung + Schutzzone 35 m	-	Leitung + Schutzzone bis 35 m
Fernwasserleitung (OOWV)	Leitung + Schutzzone 35 m	-	Leitung + Schutzzone bis 35 m

3. TABUZONEN NATURSCHUTZ, WALD- UND WASSERFLÄCHEN

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
FFH-Gebiet			
001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Fläche + 75 m^3	+ 125 m (windenergiesensible Arten)	Fläche + 200 m
180 Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven	Fläche + 75 m	+ 125 m (windenergiesensible Arten)	Fläche + 200 m
EU-Vogelschutzgebiet			
V01 Niedersächsisches Wattenmehr und angrenzendes Küstenmeer	Fläche + 75 m	+ 125 m (windenergiesensible Arten)	Fläche + 200 m
V64 Marschen am Jadebusen	Fläche + 75 m	+ 125 m (windenergiesensible Arten)	Fläche + 200 m
Nationalpark			
Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Fläche + 75 m	+ 125 m (windenergiesensible Arten)	Fläche + 200 m
Naturschutzgebiet			
NSG WE 00160 Sandentnahmestelle Neustadtgödens (angrenzend an das Gemeindegebiet)	Fläche + 75 m	+ 125 m (windenergiesensible Arten)	Fläche + 200 m
Stillgewässer > 1 ha	Gewässer + 50 m + 75 m	-	Gewässer + 125 m
Stillgewässer < 1 ha	-	Fläche	Fläche
Wasserschutzgebiet Zone I	Fläche	-	Fläche
Waldfläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m

Prüfung der Natura 2000-Gebiete im Samtgemeindegebiet bzw. unmittelbar angrenzend:

Natura-Gebiet	Umsetzung in nationales Recht	Schutz- und Erhaltungsziele	Zuordnung
FFH 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele (NWattNPG Anlage 5) umfassen mehrere windenergiesensible Arten.	harte Tabuzone
FFH 180 Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven	NSG WE 00160 Sandentnahmestelle Neustadtgödens LSG FRI 00128 Teichfledermausgewässer	Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Art Teichfledermaus. Diese Art ist gemäß Leitfaden zum Artenschutz je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet.	harte Tabuzone
EU-V01 Niedersächsisches Wattenmehr und angrenzendes Küstenmeer	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele (NWattNPG Anlage 5) umfassen mehrere windenergiesensible Arten.	harte Tabuzone
EU-V64 Marschen am Jadebusen	LSG FRI 00126 Marschen am Jadebusen - West	Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64. Diese umfassen mehrere Windenergiesensible Arten, z. B. Wildgänse (Schlafplätze), Goldregenpfeifer (Rastplätze), Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel (Gastvogel).	harte Tabuzone

4. TABUZONEN RAUMORDNUNG

Tabelle 4: Tabuzonen der Raumordnung (s. Karte 4)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
LROP / RROP Vorrangge-biet Biotopverbund	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
RROP Vorranggebiet Deich	Fläche + 50 m + 75 m	-	Fläche + 125 m

5. WEITERE BELANGE

Weitere Belange werden im Einzelfall geprüft und die verbleibende Potenzialflächen auf mögliche weitere Restriktionen überprüft.

Bauliche Anlagen	Bestand größerer baulicher Anlagen im Bereich von Potenzialflächen nach Abzug harter und weicher Tabuzonen (z. B. Tierhaltungsanlagen)
Belange des Denkmalschutzes	Bau- und Bodendenkmale
Militärische Belange	Flugsicherung Hubschrauberflugkorridor
Belange des Luftverkehrs	Zivile Drehfunkfeuer
Belange des Richtfunks	Hoheitlicher Richtfunk Sonstiger Richtfunk
Belange der Versorgung	RROP Vorranggebiet Leitungskorridor Bohrungen, Verdichterstationen, etc. *(ggf. nachrichtliche Übernahme, Überprüfung im BIL Portal erfolgt derzeit)*
Belange von Natur und Landschaft	RROP Vorranggebiet Natur und Landschaft Landschaftsschutzgebiet Geschützes Biotop Naturdenkmal Geschützter Landschaftsbestandteil (und Wallhecken) Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft Kompensationsflächen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!